

5.9 Arbeitsunfähigkeitsrente für öffentlich Bedienstete (NFIAÖV-INPDAP)



Für die öffentlich Bediensteten, die ihren Dienst aufgrund einer **vollständigen und dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** aufgeben, die keinen dienstlichen Ursprung hat, ist die Auszahlung einer Rente vorgesehen, die auf der Grundlage der angereiften Beitragszahlung berechnet wird, ergänzt durch eine weitere Zeitspanne zwischen der Aufgabe des Dienstes und dem Erreichen des Rentenalters.

Auf keinen Fall darf der Rentenbetrag weder 80% der Rentengrundlage noch den zustehenden Betrag im Falle einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer dienstlichen Ursache übersteigen, **das anzurechnende Dienstalter darf die gesetzliche Grenze von 40 Jahren nicht überschreiten.**

Unvereinbarkeit: Die Invalidenrente ist unvereinbar mit jeglicher abhängigen oder selbständigen Arbeitstätigkeit im In- wie im Ausland.

Bezugsberechtigte: Zum Bezug der Arbeitsunfähigkeitsrente berechtigt sind alle öffentlich Bedienstete, die beim Nationalen Fürsorgeinstitut für Angestellte in der öffentlichen Verwaltung (NFIAÖV/INPDAP) versichert sind.

Voraussetzungen für die Erlangung des Rechtes: Die Gewährung der Arbeitsunfähigkeitsrente setzt voraus, dass die betreffende Person, unabhängig vom Lebensalter, fünf Beitragsjahre, davon mindestens drei in den letzten fünf Jahren, vorweisen kann. Die Genehmigung der Rentenleistung unterliegt der Anerkennung der vollständigen und dauerhaften Arbeitsunfähigkeit in abhängiger und selbständiger Beschäftigung.

Diesbezüglich sei daran erinnert, dass das Gesetz diese Möglichkeit ausschließlich den Versicherten gestattet, die den Dienst einstellen müssen aufgrund eines nicht die Berufstätigkeit betreffenden Leidens, während diesbezüglich den Hinterbliebenen bei Ableben der/des öffentlich Angestellten keine Möglichkeit für eine Zuwendung gewährt wird. Die Leistung kann nur dann den Charakter einer indirekten oder reversiblen Zuwendung annehmen, wenn die Anfrage um die Gewährung der Leistung zu seiner Zeit von der betroffenen Person gestellt wurde, die nachher verstorben ist. In einem solchen Fall überprüfen die zuständigen Behörden posthum den Zustand der Arbeitsunfähigkeit. Bei einem positiven Ergebnis wird die reversible Zuwendung ausgezahlt, wobei der direkt erhaltene Betrag oder jener, welcher der verstorbenen Person zugestanden wäre, berücksichtigt wird.

Rentenerhöhungen:

- a) **im alten Rentensystem** (an der Entlohnung orientiert), wenn die Personen am 31.12.95 mindestens 18 Beitragsjahre vorweisen konnten, wird das bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses angereifte Dienstalter um den Zeitraum erhöht, der bis zum Rentenalter fehlt, wobei 40 Dienstjahre das Maximum darstellen. Der Rentenbetrag darf nach dieser Berechnung 80% der Rentengrundlage, also den

zustehenden Rentenbetrag im Falle einer aus dienstlichen Gründen eingetretenen Arbeitsunfähigkeit nicht überschreiten;

- b) **beim neuen oder dem gemischten Rentensystem** (an den Beitragszahlungen orientiert) wird das bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses angereifte Dienstalter um den Zeitraum erhöht, der bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlt, wobei 40 Dienstjahre das Maximum darstellen. Der Rentenbetrag darf nach dieser Berechnung 80% der Rentengrundlage, also den zustehenden Rentenbetrag im Falle einer aus dienstlichen Gründen eingetretenen Arbeitsunfähigkeit nicht überschreiten.

Anlaufdatum der Rente: Die Rente wird ab dem Datum des Eintritts in den Ruhestand ausgezahlt, also vom ersten Tag des Monats nach der Vorlegung des Ansuchens, falls es nach der Auflösung des Dienstverhältnisses unterbreitet wurde, jedenfalls aber innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstes.

Wie sucht man um diese Rente an? Für den Erhalt dieser Leistung sind der Körperschaft, bei welcher man bedienstet war, folgende Unterlagen auszuhändigen:

- a) Gesuch um die Zuerkennung der Arbeitsunfähigkeitsrente auf stempelfreiem Papier;
- b) ärztliche Bescheinigung der Hausärztin/des Hausarztes, welche die dauerhafte und vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert.